



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/463/2023

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	07.03.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	29.03.2023	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Widerruf und Wahl Aufsichtsratsmitglieder der Zittauer  
Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 037/2019 vom 30. Oktober 2019 vorgenommene Bestellung von  
  
Prof. Hansjörg Huber, Thomas Schultz, Uwe Jährig, Robin Wollmann  
  
als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Zittauer  
Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH.
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Zittauer  
Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH vier Vertreter des Landkreises Görlitz  
  
Herbert Runge, Thomas Schultz, Robin Berndt, Jens Hentschel-Thöricht
3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 132/2021 vom 08.  
Dezember 2021 vorgenommene Bestellung von  
  
Frau Denise Kieschnick  
  
als die durch den Landrat vorgeschlagene Bedienstete der Verwaltung.
4. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestimmt in den Aufsichtsrat der Zittauer  
Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH  
  
Thomas Gampe  
  
als die/den durch den Landrat vorgeschlagene/n Bediensteten der Verwaltung.

## **Begründung**

Herr Uwe Jährig hat schriftlich angezeigt, dass er sein Aufsichtsratsmandat in der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH niederlegen will.

Als Begründung für seine Entscheidung hat Herr Jährig angegeben, dass er den zeitlichen und fachlichen Anforderungen seines Aufsichtsratsmandats in der Zukunft nicht mehr vollumfänglich gerecht werden kann. Bedingt durch mehrere Ehrenämter, die Herr Jährig seit 2008 innehat sowie zusätzliche familiäre Belastungen und der mit seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit verbundenen Verantwortung will er daher sein Mandat niederlegen.

Es macht sich eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Als Bedienstete der Verwaltung wurde Frau Denise Kieschnick (Amtsleiterin Schul- und Sportamt) als Mitglied des Aufsichtsrates bestimmt.

Es wird mit der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen, dass zukünftig \_\_\_\_\_ als Bedienstete/r der Verwaltung des Landkreises Görlitz für den Aufsichtsrat der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH benannt wird.

### Vorstellung der Gesellschaft – Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH (ZiBi)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Gesellschaft sind Bildungsleistungen im Bereich der beruflichen Vorbereitung, Aus- und Weiterbildung. Die Gesellschaft wird weiterhin im Rahmen beruflicher und sozialer Bildung in der Sozialfürsorge nach SGB XII, besonders in der Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII, aktiv und darf alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen. Sie führt Beschäftigungsprojekte durch. Die Gesellschaft arbeitet vorrangig in der Region, wirkt aber auch in landes- und bundesweiten Gremien mit.

Die Gesellschaft arbeitet bei Bedarf mit Bildungsträgern, Vereinen oder Arbeitgebern zur Erbringung der Bildungsleistungen oder zur Erfüllung der Ziele in der Sozialarbeit zusammen.

Im besonderen Maße dienen die von ihr betriebenen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für unterschiedliche Berufsqualifikationen und erfüllen die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis.

### **Organigramm der Beteiligungen:**

# LANDKREIS GÖRLITZ



Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

In den Aufsichtsrat werden entsandt:

- fünf durch den Kreistag des Landkreises Görlitz zu bestimmende Vertreter des Landkreises,
- einen durch die Stadt Zittau zu bestimmenden Vertreter der Stadt Zittau,
- drei Vertreter des Firmenausbildungsringes Oberland eingetragener Verein mit Sitz in Zittau.

Wenn die kommunalen Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden dann ist auch der Bürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat bzw. Kreistag zu bestimmen.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat gilt § 38 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
  - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
  - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch die Beteiligungsverwaltung und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Mandatsträgerschulungen angeboten.